

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 137/16 B

L 3 R 42/14 (LSG Hamburg)
S 9 R 864/11, 983/11, 1420/12 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 22. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.3.2016 hat das LSG Hamburg das Begehren der Klägerin auf höhere monatliche Regelaltersrente unter Berücksichtigung einer realen Einkommenssteigerung der Arbeitnehmerinnen einkommen seit dem Jahr 2000 in Höhe von 4 vom Hundert jährlich und unter Außerachtlassung sämtlicher Dämpfungsfaktoren der aktuellen "Rentenformel" zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und rügt Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 6.6.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 5 Das Vorbringen der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht. Soweit sie die Frage formuliert, "ob die seit 2001 eingeführten Rentenkürzungen durch eine Täuschung des Gesetzgebers zustande gekommen sind", hat sie bereits keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet. Denn sie lässt sie völlig offen, welches konkrete gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher hier anwendbaren bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt oder an welchem höherrangigen Recht gemessen werden sollte, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 6 Darüber hinaus reicht es auch zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus, den eigenen Standpunkt auszubreiten. Vielmehr ist eine substantielle Auseinandersetzung mit den einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidungen erforderlich (*vgl BSG Beschluss vom 10.12.2012 - B 13 R 361/12 B - Juris RdNr 6*). Die Klägerin zitiert hingegen lediglich Passagen aus dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 3.6.2014 (*1 BvR 79/09 ua - SozR 4-2600*



§ 68 Nr 4) und behauptet die Unrichtigkeit der vom Gesetzgeber aufgestellten Prämissen, ohne sich aber selbst im Einzelnen mit den Gesetzesmaterialien und der Reichweite der Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers auseinanderzusetzen.

- 7 Auch soweit sie einen Verstoß gegen EU-Recht geltend macht, weil vor Einführung der "Agenda 2010 und Hartz IV" kein beihilferechtliches Genehmigungsverfahren nach Art 108 AEUV durchgeführt worden sei und "Lohn- und Rentenkürzungen" eine unter der Zielinflationsrate der EZB liegende nationale Inflationsrate zur Folge hätten, benennt sie keine hinreichend konkreten Rechtsfragen; insbesondere fehlen gänzlich Ausführungen zu den einschlägigen rentenrechtlichen Regelungen. Dies gilt ebenso für die Rügen, dass "Lohn- und Rentenkürzungen als Teil eines Maßnahmenpakets" sowie die vom Gesetzgeber vorgesehene zusätzliche private Altersvorsorge das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht iS von Art 109 GG und die Grundrechte der Klägerin aus Art 2 Abs 1 GG und Art 14 Abs 1 S 2 GG verletzen würden. Allein aus allgemeinen Ausführungen zu volkswirtschaftlichen Zusammenhängen lassen sich auch die erforderliche Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieser Komplexe nicht ableiten.
- 8 Soweit die Klägerin den Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) als verletzt rügt, weil ihre gesetzliche Rente - anders als bei vormaligen Rentnerkohorten - zur Lebensstandardsicherung nicht mehr ausreiche und die "Riesterrente" keine auskömmlichen Renditen erwirtschaftete, mangelt es bereits an hinreichenden tatsächlichen Darlegungen etwa zur Vergleichbarkeit der Erwerbsbiographien oder den konkreten finanziellen Auswirkungen der jeweils geltenden Gesetze auf die Klägerin und die Vergleichsgruppe. Hinreichend konkrete Bezüge zum streitgegenständlichen Sachverhalt fehlen auch, wenn die Klägerin die Verletzung des Art 20 Abs 1 und 3 GG wegen der Reduktion des Rentenniveaus bis zum Jahr 2030 um 20 vom Hundert sowie das freie Mandat der Abgeordneten (*Art 38 Abs 1 S 2 GG*) thematisiert.
- 9 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden.
- 10 Die Klägerin rügt, dass das angefochtene Urteil nicht mit Gründen iS der § 136 Abs 1 Nr 6, § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO versehen sei. Das LSG sei über ihre Ausführungen zu den falschen Prämissen der Rechtsprechung hinweggegangen und habe sich nicht mit ihren Argumenten zu der demografischen Frage, zu der Irrelevanz von Haushaltsdefiziten sowie zu den Verfassungsverstößen insbesondere betreffend Art 2 Abs 1 iVm Art 109 Abs 2, Art 20 Abs 1 und 3, Art 14 Abs 1, Art 3 Abs 1 und Art 38 Abs 1 S 2 GG auseinandergesetzt. In dem Übergehen ihrer Ausführungen liege zugleich ein Verstoß gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 GG*, § 62 SGG) und gegen die Erörterungspflicht (§ 112 Abs 2 S 2 SGG).



- 11 Damit ist ein Verfahrensverstoß nicht schlüssig bezeichnet worden.
- 12 Nicht oder nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen ist ein Urteil nur dann versehen, wenn ihm solche Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind, nur nichts sagende Redensarten enthalten oder zu einer vom Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung - nach der Rechtsansicht des LSG - erheblichen Rechtsfragen nur ausführt, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 8; BSG Beschluss vom 19.5.2011 - B 4 AS 2/11 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 13 Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz gefasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der möglicherweise hätte erwähnt werden können, behandelt hat (*Senatsbeschlüsse vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 und vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*).
- 14 Auch für die Gewährung rechtlichen Gehörs gilt, dass das Gericht nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln muss (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16*).
- 15 Soweit die Klägerin darauf hinweist, dass es sich bei dem übergangenen Vortrag um zentral bedeutsame Gesichtspunkte gehandelt habe, bezieht sie sich auf ihre eigene Sichtweise. Sie legt aber nicht dar, weshalb auch nach der Rechtsauffassung des LSG eine nähere Befassung mit den einzelnen Argumenten der Klägerin veranlasst gewesen wäre. Vielmehr zitiert sie das LSG mit folgenden Ausführungen, die die mangelnde Entscheidungserheblichkeit des klägerischen Vortrags aus dessen Sicht begründen:
- "Weder die ursprüngliche Rentenberechnung noch die Rentenanpassungen in den Folgejahren verstoßen gegen Verfassungsrecht. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht die auf Gewährung einer höheren Altersrente gerichteten Klagen abgewiesen und die hierzu einschlägige Rechtsprechung dargelegt.
- ...
- Die Entscheidungen des Gesetzgebers muß die Rechtsprechung hinnehmen und auf dieser Basis entscheiden, ob die angegebenen Begründungen für die gesetzlichen Entscheidungen dieser Regelungen ausreichend tragen. Weder dürfen dabei politische Entscheidungen interpretiert, hinterfragt, ergänzt oder korrigiert werden noch darf geprüft werden, ob eine angegebene Begründung eines Gesetzes zutrifft. Daher ist nicht darauf einzugehen, unter welchen Gesichtspunkten die Klägerin die bestehenden rentenrechtlichen Regelungen kritisiert, von welcher politischen Einschätzung sie dabei ausgeht und was sie für (politisch) sinnvoller hält."
- 16 Wenn die Klägerin ausführt, dass das LSG damit das Gewaltenteilungsprinzip verkannt habe und die erforderliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze eine wissenschaftliche Prüfung der Gesetzesmaterialien hätte einschließen müssen, macht sie keinen Verstoß gegen die Begründungspflicht, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung geltend. Im Kern erstrebt sie



vielmehr eine Würdigung der Verhältnisse in ihrem Sinne. Der Angriff auf die inhaltliche Richtigkeit genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

